

# LANDRATSAMT KYFFHÄUSERKREIS GESUNDHEITSAMT



## Anlage 1

(Stand 02.06.2021)

### **Regelungen bei privaten oder familiären Veranstaltungen gemäß § 11 Abs. 1 und 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) vom 01.06.2021**

Der gemeinsame Aufenthalt umfasst jedes willentliche oder geduldete Zusammensein oder Zusammenkommen mehrerer Personen zu einem beliebigen Zweck.

Private Familienfeiern, treffen unter Bekannten und Freunden oder ähnliche Zusammenkünfte sind keine Veranstaltungen im Sinne des § 13 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO und sind somit weder anzeige- noch genehmigungspflichtig.

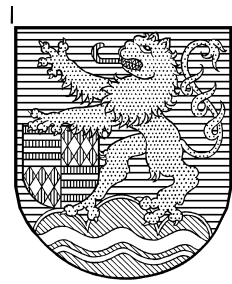
#### **Im Rahmen der 7-Tage-Inzidenz gibt es folgende Teilnehmer-Höchstgrenzen:**

<b>7-Tage-Inzidenz</b>	<b>In geschlossenen Räumen</b>	<b>Unter freiem Himmel</b>
<b>Über 100 „Notbremse“</b>	Eigener Haushalt + 1 haushaltsfremde Person	
<b>unter 100 bis 50</b>	Eigener Haushalt + 2 haushaltsfremde Personen	Eigener Haushalt + 4 haushaltsfremde Personen
<b>Unter 50 bis 35</b>	Eigener Haushalt + 5 haushaltsfremde Personen	Eigener Haushalt + 10 haushaltsfremde Personen
<b>Unter 35</b>	Eigener Haushalt + 10 haushaltsfremde Personen	Keine festgelegte Obergrenze, es gilt eine Empfehlung von ebenfalls max. 10 haushaltsfremden Personen

Bis zur Vollendung des **14. Lebensjahres** bleiben die zu den jeweiligen Personen zugehörigen Kinder bei der **Zählung unberücksichtigt**.

- Beispiel bei einer Inzidenz von 40,5 in geschlossenen Räumen: Eigener Haushalt (2 Personen) + 5 haushaltsfremde Personen (+ ggf. 3 Kinder unter 14 aus den verschiedenen Haushalten) = 10 Personen sind tatsächlich vor Ort, aber nur 7 werden berechnet.

# LANDRATSAMT KYFFHÄUSERKREIS GESUNDHEITSAMT



Ebenfalls **bei der Zählung unberücksichtigt** bleiben **vollständig geimpfte** oder **genesene** Personen nach § 10a Nr. 3 bzw. 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO.

Eine **vollständige Impfung** wird erst mit Ablauf von 14 Tagen nach der zweiten notwendigen Impfdosis erreicht oder bei genesenen Personen mit einer Impfdosis nach § 2 Abs. 2 Nr. 12 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO.

Eine **genesene Person** ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 13 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO eine Person die mittels eines positiven PCR-Testergebnisses oder einer ärztlichen oder behördlichen Bescheinigung, welche sich auf eine mittels PCR-Test bestätigte durchgemachte Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützt, eine mindestens 28 Tage und nicht länger als sechs Monate zurückliegende Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen kann.

- Beispiel bei einer Inzidenz von 40,5 in geschlossenen Räumen: Eigener Haushalt (2 Personen) + 5 haushaltsfremde Personen (+ ggf. 3 Kinder unter 14 aus den verschiedenen Haushalten + 4 geimpfte / genesene Personen) = 14 Personen sind tatsächlich vor Ort, aber nur 7 werden berechnet.

**Der Nachweis der vollständigen Impfung oder der Genesung ist am Tag der Zusammenkunft mit sich zu führen.**